

Beschlossen: am 09.09.2015
Veröffentlicht: am 02.10.2015 im Amtsblatt der Stadt Oschersleben (Bode)
Inkrafttreten: am 03.10.2015

Satzung für die Benutzung der Festplätze der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile

Auf Grund der §§ 5,8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 09.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Bei den Festplätzen handelt es sich jeweils um eine Fläche, die sich im Eigentum der Stadt befindet und auf der ein Festzelt errichtet werden kann.
- (2) Die Festplätze der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile sind in der Anlage 1 erfasst.

§ 2 Vertragspartner

Die Stadt stellt die Festplätze zur Durchführung von Kultur-, Sport- und Tanzveranstaltungen, nach Maßgabe der Gebührensatzung, zur Verfügung. Vertragspartner können sein Benutzer sowie Veranstalter.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) entscheidet und erlaubt die Benutzung der Festplätze auf Antrag und legt die Nutzungsdauer und den Nutzungszweck fest. Der Antrag ist in schriftlicher Form an die Stadt Oschersleben (Bode) zu stellen.
- (2) Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis durch die Stadt Oschersleben (Bode) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn, die aktenkundige Übergabe des jeweiligen Festplatzes und die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen, durch einen vom Bürgermeister beauftragten Gemeindebediensteten. Nach Veranstaltungsende wird der jeweilige Festplatz durch den Beauftragten, mit einer aktenkundigen Übernahme abgenommen.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Stadt Oschersleben (Bode)
- (4) Vertragspartner, die wiederholt die Festplätze unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, werden von der Benutzung zukünftig grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Die Stadt Oschersleben (Bode) hat das Recht, die Festplätze aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen, die nach den Absätzen 3-5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Stadt Oschersleben (Bode) haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 4 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner haben die Festplätze pfleglich zu behandeln. Es ist die Pflicht eines jeden Vertragspartners sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (2) Die Vertragspartner haben der Stadt Oschersleben (Bode) eine Vertrauensperson zu benennen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist und dafür haftet, dass die Festplätze nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (3) Die Festsetzung und Zahlung einer Kautions ist möglich.
- (4) Nach Veranstaltungsende sind von dem Vertragspartner die Aufräum- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Die Übernahme hat bis zum Tage nach der Benutzung 12.00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister. Erfolgen keine Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch die Vertragspartner, werden diese Arbeiten durch die Stadt Oschersleben (Bode) veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist von den Vertragspartnern eine zusätzlich Reinigungsgebühr nach der Gebührensatzung an die Gemeinde zu entrichten.

§ 5 Hausrecht

Die Stadt Oschersleben (Bode), vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Festplätze. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Vertragspartner stellen die Stadt Oschersleben (Bode) von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Festplätze stehen, frei. Die Stadt Oschersleben (Bode) übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z. B. von Kleidungsstücken.
- (2) Die Vertragspartner haben sich vor Beginn der Benutzung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern.
- (3) Die Vertragspartner haften für alle Schäden, die der Stadt Oschersleben (Bode) an den überlassenen Festplätzen, den Zugangswegen und baulichen Anlagen durch die Benutzung entstehen.

§ 7 Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Plätze und Einrichtungen unterwerfen sich die Vertragspartner dieser Benutzungssatzung und erkennen sie an.
- (2) Für die Benutzung der Festplätze sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 14.09.2015

Benjamin Kanngießner
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1

Festplätze der Stadt Oschersleben (Bode) und Ortsteile

Stadt Oschersleben (Bode)	Schützenplatz, Friedensstraße
Ortsteil Neindorf	Festplatz Hauptstraße – Birkenweg Festplatz Parkplatz vor der Feuerwehr
Ortsteil Beckendorf	Festplatz Am Rötteberg
Ortsteil Günthersdorf	Dorfplatz, Alte Schützenstraße
Ortsteil Schermcke	Festplatz Bachstraße 5 (am Dorphus)
Ortsteil Groß Germersleben	Festplatz Am Friedensplatz
Ortsteil Ampfurth	Sportplatz/Wiese, Die Lustgarten Breite
Ortsteil Alikendorf	Bruchwiesen Plan
Ortsteil Stadt Hadmersleben	Festplatz alte Badeanstalt, Holzgasse
Ortsteil Kleinalsleben	Festplatz Lange Graskabeln/Zum Anger
Ortsteil Klein Oschersleben	Festplatz, Alte Hauptstraße Platz am Park, Parkweg Grünfläche vor der Kita (Anger)